

1. Vorwort

Die öffentliche Trinkwasserversorgung, für die das Trinkwasserversorgungsunternehmen zuständig ist, dient als Grundlage für die Schmutzwassergebührenberechnung.

Die Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg (kurz AZV) bestimmt darüber hinaus **2 Arten von Nebenwasserzählern**, für die der Grundstückseigentümer zuständig ist.

Einerseits ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die zusätzlich über private Wasserversorgungsanlagen wie Brunnen oder Regenwasserrückhalteanlagen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwässer zu messen und vor der Schmutzwassergebührenbescheidung dem AZV zu melden.

Andererseits besteht die Möglichkeit, das aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogene Trinkwasser, welches nicht für abwasserrelevante Prozesse verwendet wird, von der Schmutzwassergebührenermittlung absetzen zu lassen.

2. Antragstellung

Der Antrag ist durch den **Grundstückseigentümer/Verwalter** beim AZV zu stellen. Verwenden Sie das Antragsformular und senden dieses vollständig ausgefüllt an den AZV. Sie können auch einen formlosen Antrag mit Angabe des **Zwecks**, der **Kundennummer**, der **Wohnanschrift** ggf., wenn abweichend **Lage des Grundstückes** und mit **gültiger Unterschrift** (schriftlich) einreichen. Nach Posteingang wird der Antrag geprüft. Entsprechend des Ergebnisses erhält der Grundstückseigentümer/Verwalter eine Genehmigung.

3. Installationshinweise

Die Installation der Entnahmestelle (z.B. Wasserhahn) und Nebenwasserzähler muss eigenständig und auf **eigene Kosten** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (für Trinkwasserinstallation) und den eichrechtlichen Vorschriften erfolgen. Wasserzähler haben eine **Eichfrist von 6 Jahren**, achten Sie beim Einbau auf das laufende Jahr.

Der Nebenwasserzähler ist vorzugsweise innen (frostsicher) und **fest im Leitungsnetz zu installieren**. Für die **Plombierung** ist sowohl vor dem Nebenwasserzähler als auch danach eine **Wasserzähler-Verschraubung mit Plombierloch** anzuordnen.

Bei Absetzzählern darf die Trinkwasserentnahmestelle (Wasserhahn) **nicht** in der Nähe von abwasserrelevanten Ab-/ Einläufen installiert sein! In der Regel ist die **Trinkwasserentnahmestelle daher im Außenbereich** des Grundstücks einzurichten. Eine Anordnung im **Wohnbereich, Kellern oder Nebengebäuden ist praktisch ungünstig** und setzt die Nachweisführung voraus, dass eine Benutzung der Abwasseranlage auszuschließen ist.

4. Abnahme und Verplombung

Der Grundstückseigentümer/Verwalter hat eine **Abnahme und Verplombung unter der Tel. 03461-547970-17** zu veranlassen. Im Rahmen der Zählerabnahme wird ein eindeutiger Leitungsverlauf sowie bei Absetzzählern der Ausschluss zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage kontrolliert.

5. Kosten und Abrechnung

Die derzeitigen Kosten für die Erteilung einer Genehmigung sowie der Abnahme betragen **je 21,00 EURO**. (Verwaltungskostensatzung)

Der Zählerstand ist jährlich **bis spätestens zum 30.11. schriftlich** unter Angabe von Kunden-/ Zählernummer und mit gültiger Unterschrift einzureichen. Unterbleibt die rechtzeitige Meldung, ist der Anspruch auf Absetzung für das Abrechnungsjahr erloschen.

Die Anerkennung des Nebenwasserzählers für die Gebührenberechnung erfolgt erst **nach der Abnahme/Verplombung** des Zählers **durch den AZV** und **vollständiger Bezahlung** aller entstehenden Kosten.

6. Wechsel eines Nebenwasserzähler

Vor Austausch des zu Abrechnungszwecken anerkannten Nebenwasserzähler (Defekt, Ablauf Eichfrist) vereinbaren Sie telefonisch **unter der Tel. 03461-547970-17** einen Termin zum Zählerwechsel. Durch das Personal **des AZV** wird der Zählerstand protokolliert und die Plombe entwertet, unmittelbar danach kann der Austausch des Zählers erfolgen und neu verplombt werden.

Für die Kosten der Abnahme/Wechsel werden ebenfalls 21,00 EUR erhoben.

Bei Verstoß gegen diese Verfahrensweise erfolgt für den Zeitraum seit der letzten Verbrauchsabrechnung keine Berücksichtigung mehr.